

Anfrage zur Sitzung der BV Mitte am 02.05.2019

Drucksachennummer 8510/2014-2020

Blockade des Fahrradstreifens durch eine Baustelle Am Bach gegenüber der Ausfahrt des Welle-Parkhauses

Text der Anfrage

Aus welchen Gründen finden keine Kontrollen bezüglich der Einhaltung der „Verkehrsrechtlichen Anordnung“ und die sie üblicherweise ergänzenden zusätzlichen allgemeinen „Anforderungen und Auflagen“ statt?

Antwort des Amtes für Verkehr

Bei der angesprochenen Kleinstbaustelle handelt es sich um ein Kopfloch zur Behebung einer Störung an den 10 kV Kabeln der Stadtwerke Bielefeld. Diese Kabel werden durch ein Rohrsystem unter der Fahrbahn der Straße *Am Bach* in die gegenüber liegenden Kellerräume geführt. Bei der Störung handelt es sich nicht um einen elektrischen Fehler, sondern um die Problematik von eindringendem Wasser.

Auch wenn dort aktuell keine Bautätigkeit feststellbar ist, kann das Kopfloch doch nicht verfüllt werden. Es dient zur Kontrolle eventueller Restfeuchtigkeit, die nach Ablauf entsprechender Trocknungszeiten kurzfristig noch einmal überprüft werden soll. Sollte hier keine Feuchtigkeit mehr vorhanden sein, kann das Kopfloch schnellstmöglich geschlossen werden.

Wenn die Trocknung des Rohreinführungssystems nicht funktioniert hat, werden die Stadtwerke zunächst eine zweite Maßnahme in den Kellerräumen durchführen, bevor eventuell eine Querung der Straße in offener Bauweise bis zu einer Tiefe von 3 m in Angriff genommen werden muss.

Das möchten die Stadtwerke gerne vermeiden und bitten vor dem Hintergrund der Wasserkomplexität und der damit verbundenen Trocknungszeiten um Verständnis.

Grundsätzlich finden natürlich Kontrollen der Einhaltung „Verkehrsrechtlicher Anordnungen“ und der damit verbundenen „Anforderungen und Auflagen“ statt.

Allein im März 2019 wurden 479 „Verkehrsrechtliche Anordnungen“ erteilt. Angesichts der Vielzahl der Maßnahmen kann eine zeitnahe Kontrolle aller Anordnungen nicht immer gewährleistet werden.